



Rektor

Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle
Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz

rektor@medunigraz.at

Tel +43 / 316 / 385-72000

Fax +43 / 316 / 385-72030

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
zHd.: Frau Daniela Rivin
per E-Mail: daniela.rivin@bmwf.gv.at

Graz, 21.02.2013

**Betreff: Stellungnahme zu Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes (GZ
BMWF-52.200/0004-I/6/2013)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes nimmt die Medizinische Universität Graz fristgerecht wie folgt Stellung:

Zu § 25 Abs 1 Z 12 und § 46 Abs 4 UG:

Mit diesen Bestimmungen soll laut den Erläuterungen gewährleistet werden, dass dem Senat die Aufgabe zukommt, bei Beschwerdevorentscheidungen auf Grund von Beschwerden gemäß dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz Gutachten an das zuständige Organ abzugeben. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass dem für die Beschwerdevorentscheidung zuständigen Organ die Ansicht des Senates zur Kenntnis gebracht wird und dieses auf der Grundlage des Gutachtens entscheidet.

Hauptargumente des Gesetzgebers für diese Reform sind die Verkürzung der Verfahrensdauer und Steigerung der Qualität. Aus Sicht der Universität würde die Einführung dieser Bestimmungen keine Verfahrenskürzung mit sich tragen, da durch die Gutachtenserstellung durch den Senat und sodann Weiterleitung an das Verwaltungsgericht keine Beschleunigung zu erwarten ist. Vorweg stellt sich die Frage, inwieweit das Verwaltungsgericht an das Gutachten des Senats gebunden ist. Liegt eine solche Bindung vor, sehen wir keine Notwendigkeit für die Entscheidung in der Sache

selbst ein eigenes Verwaltungsgericht einzusetzen. Dies würde nur die Verfahrensdauer verlängern.

Anlass einer solchen Reform sollte auch sein, den Zugang zum Recht zu erleichtern. Aus Sicht der Universität ist dies durch diese Reform nicht gewährleistet, da die Hemmschwelle, sich mittels einer Beschwerde gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde an ein Verwaltungsgericht zu wenden, sicher höher ist, als eine Berufung beim Senat einzubringen.

Nach den Erläuterungen kann der Gesetzgeber auch Senatszuständigkeiten festlegen. Wir schlagen daher vor, in Bezug auf die Zuständigkeit über Beschwerden in Studienangelegenheiten diese weiterhin in der Zuständigkeit des Senates zu belassen und nicht an das Bundesverwaltungsgericht zu übertragen, da aus oben genannten Gründen aus universitärer Sicht damit keine Einsparungen verbunden sind und keine Beschleunigung der Verfahren zu erwarten ist. Aus Sicht der Universität ist diese geplante Änderung somit nicht mit dem verfassungsrechtlichen Effizienzgebot nach Art 51 Abs 8 B-VG vereinbar. Wir sehen es daher als sinnvoll, den Senat weiterhin als Behörde 2. Instanz vorzusehen, da eine Ausnahme von der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle im universitären Bereich das Verwaltungsverfahren wesentlich effizienter machen würde.

Die Universität spricht sich daher gegen die Aufhebung des bestehenden § 25 Abs 1 Z 12 UG, wonach der Senat Entscheidungen in zweiter Instanz in Studienangelegenheiten trifft, aus. Auch in Hinblick auf die Qualitätssteigerung ist es sicherlich sinnvoll den Senat, welcher in materiell rechtlicher Sicht im Studienrecht tätig ist, als entscheidendes Organ zu belassen.

Sollte die zweitinstanzliche Entscheidung in studienrechtlichen Angelegenheiten dennoch einem Verwaltungsgericht übertragen werden, halten wir es für sachlich richtig, dass der Senat in Form eines Gutachtens in die Entscheidungsfindung eingebunden wird, weisen jedoch darauf hin, dass dies zu keiner Verfahrensbeschleunigung und Kostensparnis, wie es die Absicht des Gesetzgebers ist, führen wird.

Gegen den sonstigen Inhalt des Entwurfes gibt es keine Einwände.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Univ.-Prof. Dr. Josef Smölle
Rektor